



BundesPsychotherapeutenKammer

BPTK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Frau Bundesministerin
Brigitte Zypries
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

Berlin, 14. September 2007

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Bundesregierung beabsichtigt, ein abgestimmtes und einheitliches Gesamtsystem der verdeckten Ermittlungen in der Strafverfolgung zu schaffen. Dafür hat sie einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (BT-Drs. 16/5846) vorgelegt.

Aus zwei Gründen lehnt die Bundespsychotherapeutenkammer die geplanten verdeckten Ermittlungen in psychotherapeutischen Praxen ab. Sie sind zum einen ein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung, der nach einem BverfG-Urteil auch bei der Verfolgung von schweren Straftaten geschützt werden muss. Sie wahren zum anderen nicht die Balance zwischen dem öffentlichen Interesse an einer erfolgreichen Heilbehandlung und dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Strafverfolgung.

Balance zwischen Strafverfolgung und Grundrechtsschutz

Die BPTK hält ein absolutes Verbot verdeckter Ermittlungen in psychotherapeutischen Praxen für unbedingt erforderlich, weil sonst eine erfolgreiche psychotherapeutische Behandlung nicht möglich ist.

Patienten besprechen die von ihnen selbst als unangemessen oder krank erlebten Gefühle, Gedanken und Verhaltensweisen mit ihrem Psychotherapeuten. Die Offenbarung intimster Gedanken in diesem Sinne ist die notwendige Voraussetzung einer erfolgreichen Psychotherapie. Im Interesse der Patienten verpflichtet die Berufsordnung die Psychotherapeuten, Patienten zu informieren, wenn die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt ist (§ 8 Abs. 3 Musterberufsordnung). Müssen Patienten befürchten, dass ihre Äußerungen in verdeckten Ermittlungen abgehört werden, ist das für eine Psychotherapie erforderliche Vertrauensverhältnis weder aufzubauen noch zu erhalten, auch wenn nachträglich eine Verwertung der abgehörten Inhalte richterlich ausgeschlossen würde.

Vorstand:

Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 100 906 03

Psychotherapeut und Patient führen in zwei wesentlichen Situationen auch am Telefon sehr persönliche Gespräche. Zum einen erfolgt der erste Kontakt zum Psychotherapeuten fast immer telefonisch. Um Dringlichkeit, Schwere oder Suizidgefahr abschätzen zu können, ist es für den Psychotherapeuten häufig notwendig, mit dem potenziellen Patienten über Details des psychischen Befindens zu sprechen.

Außerdem müssen Psychotherapeuten Telefongespräche zur Krisenintervention nutzen, beispielsweise um Suizidversuchen des Patienten oder der Gefährdung anderer zu begegnen. Die Vorstellung, dass ein Patient in einer Krisensituation den telefonischen Kontakt zum Psychotherapeuten scheut, weil eventuell die Polizei mithört, ist nicht akzeptabel.

Für viele Patienten ist bereits heute die Hemmschwelle, sich an einen Psychotherapeuten zu wenden, hoch. Sie befürchten, zum Teil berechtigt, private und berufliche Benachteiligungen, wenn Dritte von der psychischen Krankheit erfahren. Die Möglichkeit, dass Telefongespräche von Psychotherapeuten polizeilich überwacht werden, verstärkt diese Angst vor Stigmatisierung. Psychisch kranke Menschen könnten noch häufiger als bisher davon abgehalten werden, mit einer notwendigen Behandlung zu beginnen.

Ein relatives Verbot verdeckter Ermittlungen in psychotherapeutischen Praxen wahrt nicht die Balance zwischen dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Strafverfolgung. Aus diesem Grund fordert die BPTK ein absolutes Verbot verdeckter Ermittlungen in psychotherapeutischen Praxen. Aus den gleichen Gründen darf auch die Speicherung der Verbindungsdaten von Psychotherapeuten in der vorgesehenen Form nicht umgesetzt werden.

Psychotherapie ist immer Kernbereich privater Lebensführung

Das Gesetz beachtet nicht den grundsätzlich intimen Charakter der Gespräche zwischen Psychotherapeut und Patient. Diese Gespräche gehören in den Kernbereich privater Lebensführung, der nach einem BVerfG-Urteil auch bei der Verfolgung von schweren Straftaten geschützt werden muss (Az. 1 BvR 668/04, 2 BvR 308/04, 2 BvR 2099/04). Dieser Kernbereich umfasst die Kommunikation mit einer Vertrauensperson, beispielsweise über innerste Gefühle, Überlegungen, Ansichten oder Erlebnisse höchstpersönlicher Art. Das BVerfG zählt dazu grundsätzlich die Gespräche zwischen Verteidigern und ihren Mandanten und im Einzelfall die Gespräche zwischen Arzt und Patient. Ein Gespräch über eine Erkältung ist danach nicht schutzwürdig, ein psychiatrisches Therapiegespräch allerdings sehr wohl.

Psychotherapeutische Gespräche gehören deshalb grundsätzlich zum Kernbereich der privaten Lebensführung und nicht nur zur Individualsphäre, der das BVerfG die Gespräche zwischen Arzt und Patient zugeordnet hatte.

Die BPTK fordert deshalb, das Berufsgeheimnis der Psychotherapeuten grundsätzlich ebenso zu schützen wie das von Seelsorgern, Verteidigern und Abgeordneten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Argumente überzeugen. Für weitere Gespräche steht Ihnen die BPTK gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rainer Richter